

Gemeinde Güster

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Güster

Datum

29.09.2022

Beratung:

1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG) hat im Jahr 2019 zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer ein Urteil gefällt, nach dem alle Gemeinden in SH ihre Zweitwohnungssteuersatzung neu fassen mussten.

Die Gemeinde Güster ist diesem Urteil mit Satzung vom 09.12.2021 nachgekommen und hat ihrer Satzung die Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände zu Grunde gelegt.

Gegen die Inhalte dieser neuen Satzung ist in einer anderen Gemeinde derzeit ein Rechtsverfahren anhängig. Das Verwaltungsgericht Schleswig gab der Klage statt und ließ die Berufung zu.

Das Verfahren ist jetzt beim OVG anhängig. Eine Entscheidung bleibt abzuwarten.

Die Steuerabteilung hat mit Bescheid vom August 2022 die Abrechnung der Vorauszahlungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 vorgenommen. Dabei wurde eine Vergleichsberechnung nach alter Satzung vorgenommen, da keine Schlechterstellung erfolgen durfte.

Für das Jahr 2022 wurde mit gleichem Bescheid die Vorauszahlung festgelegt. Es wurde hierbei der Bodenrichtwert 2022 zu Grunde gelegt, richtig wäre der Bodenrichtwert 2021. Es sind bisher ca. 40 Widersprüche eingegangen. Den Widersprüchen wird stattgegeben. Alle Bescheide zur Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Güster werden aufgehoben und mit altem Bodenrichtwert neu beschieden.

Gleichzeitig ist aufgefallen, dass die Gemeinde Güster bei der Anwendung des richtigen Bodenrichtwertes nach der neuen Satzung eine Mehreinnahme von ca. 50.000 Euro über die Zweitwohnungsteuer generiert.

Es wird daher empfohlen, den Steuersatz gem. § 6 der Satzung von 2,5 v.H. auf 1,5

v.H. zu reduzieren. Die dadurch erzielten Steuern entsprechen dem Einnahmeniveau der Vorjahre.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Güster.